

Auszüge aus der Betriebsordnung von 1930:

zu § 1: Für den Oberbau werden jetzt statt 12 kg-Schienen 23 kg-Schienen auf eichenen Schwellen mit eisernen Unterlegplatten und Schwellenschrauben verwendet.

zu § 7: Sämtliche Wagen sind mit Doppelbremsen versehen und können sämtliche 4 Achsen von einer Bremsspindel aus gebremst werden.

§3: Die Weichen auf freier Strecke sind zur Sicherung des Betriebs verschlossen zu halten. Diese Vorschrift betrifft auch die Weiche für das Anschlussgleis nach der Luttermühle (Ölmühle), die Weiche am Werksbahnhof Bad Lauterberg nach der Staatsbahnkreuzung und ebenfalls die Gleissperre bei der Bergfahrt vor der Sortierung der Grube Hoher Trost. Letztere ist jedesmal bei der Bergfahrt sowie auch bei der Talfahrt vor dem Passieren des Zuges zu öffnen und nach dem Passieren des Zuges wieder zu schließen. Der Schlüssel zu dieser Gleissperre befindet sich in der Steigerstube der Grube Hoher Trost.

Die Gleissperre bei der Bergfahrt vor der Dezimalwaage bei dem Forsthaus Kupferhütte ist von 16 Uhr, nach dem Passieren des letzten Zuges von Wolkenhügel, bis zum Passieren des ersten Zuges von Bad Lauterberg 5 Uhr 45 früh dauernd verschlossen zu halten. Zu diesem Zwecke hat der verantwortliche Betriebsführer einen Mann mit der Bedienung dieser Sperre zu beauftragen, welcher dauernd den Schlüssel hierfür bei sich zu tragen hat. Für den Fall, dass der Betreffende durch Krankheit oder sonstwie verhindert sein sollte, ist dauernd ein zweiter Schlüssel auf der Lokomotive mitzuführen. Im Behinderungsfalle des Beauftragten ist der Lokomotivführer für das Öffnen und Schliessen dieser Sperre verantwortlich.

§7 Anzahl der Züge

1. Bei gewöhnlichem Betriebe sind täglich 3 Züge nach jeder Richtung vorgesehen. Der erste Zug fährt 5 Uhr 45 von Station Bad Lauterberg ab, die Abfahrt der anderen Züge von Grube Wolkenhügel und Station Bad Lauterberg erfolgt nach Bedarf, während der letzte Zug nachmittags 15 Uhr 45 die Grube Wolkenhügel verlässt.

2. Ausnahmen finden statt bei größerem Versande und nach besonderen Bedürfnissen des Betriebes nach Anordnung

des verantwortlichen Betriebsführers. Es fahren dann täglich 3 – 5 Züge in jeder Richtung.

§8 Bilden der Züge

Die Züge haben höchstens 15 Wagen = 60 Achsen zu führen. Als Ladegewicht für einen vierachsigen Wagen sind 8000 – 10000 kg vorgesehen.

§ 9 Fahrgeschwindigkeit

Die Maximalgeschwindigkeit für die Bahn beträgt 20 km je Stunde.

§ 11 Zugbedienung

1. Das Personal besteht aus dem Lokomotivführer, einem Heizer und einem ersten Bremser, welchem nach Bedarf weitere Bremsen beigegeben werden.

2. Es sollen den Zug mindestens begleiten:

bei 1 – 6 Wagen 1 Bremser

bei 7 – 12 Wagen 2 Bremser

bei 13 – 15 Wagen 3 Bremser

wobei als Hauptsache darauf zu achten ist, dass die Wagen mit den Bremsen aneinandergestellt werden, damit jeder Bremser zwei Wagen bremsen kann.

3. Ausserdem ist der Lokomotivführer verpflichtet, bei nassem Wetter von den leitenden Grubenbeamten Hilfsbremser zu fordern, welche den Zug an den steilen Stellen von km 6,6 bis km 4,6 talwärts begleiten.

§ 14 Wegübergänge

9. Bei der Talfahrt müssen die Züge vor dem Überfahren der Hauptstraße bei der Lutterbrücke vollständig zum Stillstand gebracht werden und zwar mindestens 20 m vom Übergang entfernt. Die Läutevorschrift ist ausserdem zu beachten. Nach dem Stillstand des Zuges hat einer der Bremser sich zum Strassenübergang zu begeben und sich zu überzeugen, daß die Überfahrt ohne Gefahr für den öffentlichen Verkehr erfolgen kann. Erst dann, wenn letzteres der Fall ist, darf der Bremser dem Lokomotivführer das Zeichen zur Überfahrt geben und muss bis zum Passieren des Zuges auf der nach der Stadt zugelegenen östlichen Seite des Übergangs verbleiben. Bei der Bergfahrt ist der Hauptstrassenübergang ohne vorher zu halten, jedoch in langsamer Fahrt und ebenfalls unter Läuten zu passieren.

11. Die Maschine hat auch bei Lastzügen der Regel nach stets an der Spitze

des Zuges zu fahren. Vor der Maschine dürfen nur bei Rangierarbeiten und in besonderen Fällen Wagen fahren, jedoch nicht bei der Talfahrt in den Luttertälern. Befindet sich die Maschine nicht an der Spitze des Zuges, so muss der erste Wagen stets mit einem Bremser besetzt sein, welcher die Strecke zu beobachten hat.

14. Bei der Talfahrt von der Knollengrube hat der Zug vor der Wegebrücke beim Forsthaus Kupferhütte zu halten. Der Haltepunkt ist durch eine Tafel zu bezeichnen.

§ 15 Beförderung der Grubenbelegschaften

1. Die Anzahl der in jedem Personenwagen zu befördernden Personen soll nicht mehr als 65 betragen.

2. Die Maschine hat stets vor dem Zug zu fahren.

3. Das Befahren der Bahn darf während der Personenfahrt nur in derselben Richtung erfolgen.

8. Die Fahrgeschwindigkeit darf 3 m in der Sekunde (10 km in der Stunde) nicht übersteigen.

§ 17 Signale

1. Das Zugpersonal hat sich folgender Signale zu bedienen:

1 mal pfeifen bedeutet: Achtung!

2 mal pfeifen bedeutet: Bremsen loslassen!

3 mal pfeifen bedeutet: Bremsen anziehen!

2. Jeder Bremser hat im Dienst eine an einer Schnur befestigte Signalpfeife stets mit sich zu führen, mit welcher dem Lokomotivführer deutliche Signale gegeben werden können.

3. Das Zugpersonal ist verpflichtet, sofort ein Halten des Zuges durch das Haltesignal zu veranlassen, wenn Menschen durch den Zug bzw. die Lokomotive in Gefahr geraten oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkbar wird.

§ 18 Beförderung von Sprengstoffen

Die Beförderung von Sprengstoffen auf der Grubenbahn ist, soweit sie zur Beförderung auf der Reichsbahn zugelassen sind, gestattet, jedoch während der Beförderung von Belegschaften verboten.